

Satzung

zur

Aufstellung

des Bebauungsplanes

"In der Rheinhell"

der Stadt Weißenthurm

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 08.01.2019

Satzungsexemplar

§ 1 **Gesetzliche Grundlagen**

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung;
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zur Zeit gültigen Fassung;
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung;
4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zur Zeit gültigen Fassung;
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit gültigen Fassung;
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung;
7. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der zur Zeit gültigen Fassung;
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung;
9. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zur Zeit gültigen Fassung;
10. Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in der zur Zeit gültigen Fassung;
11. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung;
12. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), in der zur Zeit gültigen Fassung;
13. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), in der zur Zeit gültigen Fassung;
14. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der zur Zeit gültigen Fassung;
15. Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), in der zur Zeit gültigen Fassung;
16. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 2

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Aufgrund der in § 1 genannten Ermächtigungsgrundlagen beschließt der Stadtrat Weißenthurm am 13.12.2018 den Bebauungsplan

"In der Rheinhell"

als **S a t z u n g**.

§ 3

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch Wohnbebauung und die Straße „Rheinhell“, im Osten durch Parkplatzflächen und darüber hinaus über die Anlagen des Schützenvereins St. Hubertus, im Süden durch Wohnbebauung und Gehölze mit einem naturnahen Spielplatz, sowie im Westen durch Parkplatzflächen und ein Außenlager des Bauhofes der Stadt Weißenthurm unter der als Hochstraße verlaufenden B 256 und darüber hinaus durch Wohnbebauung.

Es werden sämtliche Grundstücke in der Flur 10 der Gemarkung Weißenthurm betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

§ 4

Bestandteile, Begründung

Bestandteile der Satzung sind:

- a) die Planurkunde
- b) die textlichen Festsetzungen.

Anlage der textlichen Festsetzungen ist eine Übersichtskarte zu den Verkehrsgeräuschpegeln für die Außenspielbereiche bei der Errichtung der Kindertagesstätte in U-Form.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit landschaftsplanerischer und artenschutzrechtlicher Kurzbewertung gem. § 9 Abs. 8 i.V.m. § 2a BauGB beigefügt.

Anlagen der Begründung sind:

- Biotopkartierung des Büros Faßbender-Weber-Ingenieure PartGmbH, Stand: 14.08.2017
- Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Pies: Machbarkeitsstudie für einen geplanten Kindergarten in Weißenthurm auf dem Gelände „Hinter der Rheinhell“, Stand: 21.06.2017
- Ergänzende Stellungnahme des Ingenieurbüros Pies zum geplanten Kindergarten in Weißenthurm auf dem Gelände „Hinter der Rheinhell“ - Berechnung mit geplanter Gebäudekubatur, Stand: 07.05.2018
- Ergänzende Stellungnahme des Ingenieurbüros Pies zum geplanten Kindergarten in Weißenthurm auf dem Gelände „Hinter der Rheinhell“ - Berechnung mit geplanter Gebäudekubatur in U-Form mit Messergebnissen, Stand: 18.07.2018

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Darüber hinaus treten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in Teilbereichen der Bebauungspläne „Zentrum Brückenspanne“ (nicht ausgefertigt) und „Freizeitzentrum Weißenthurm Mitte“ außer Kraft. Die Teilaufhebungsbereiche der Bebauungspläne „Zentrum Brückenspanne“ und „Freizeitzentrum Weißenthurm Mitte“ sind in der Planurkunde entsprechend gekennzeichnet

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Er tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, 14.12.2018

Stadt Weißenthurm



Gerd Heim
Gerd Heim
Stadtbürgermeister

Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am 08.01.2019 im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Blick aktuell“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. 02/2019).

Verbandsgemeindeverwaltung

Weißenthurm

Tb. 4.1 - Bauleitplanung -

Im Auftrag:



Kathrin Schmidt
Kathrin Schmidt



Übersichtsplan zum Bebauungsplan der Stadt Weißenthurm "In der Rheinhell" mit Teilaufhebung der Bebauungspläne "Zentrum Brückenspange" und "Freizeitzentrum Weißenthurm Mitte"

Gemarkung Weißenthurm, Flur 10

